

II-867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 510/J

1991-02-27

D R I N G L I C H E A N F R A G E

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schmid, Apfelbeck
an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Ungereimtheiten um unvereinbare Geschäfte

Die Firma "team-film-production GmbH" besteht seit 1971. Sie wurde von einer GmbH in eine Einzelfirma der Dr. Maria Flemming, dann in eine OHG und zuletzt in eine GesmbH & Co KG umgewandelt. Laut Handelsregisterauszug ist eine Dr. Maria Flemming Eigentümerin der GmbH. Ihre Identität als Dr. Maria Flemming wurde vom Notar bestätigt. In der Bundesregierung verwendet diese Dame den Namen Dr. Marlies Flemming. Im Hinblick auf seine erhöhte Verantwortlichkeit als oberstes Organ sollte eigentlich zumindest die Identität eines Ministers zweifelsfrei feststehen.

Die Bundesministerin Dr. Flemming ist ihrer Meldepflicht gemäß § 3 a Unvereinbarkeitsgesetz gegenüber dem Rechnungshof nachgekommen. Sie hat damit zu erkennen gegeben, daß ihr das Unvereinbarkeitsgesetz bekannt ist.

Dies umso mehr, als die Rechtsvermutung davon ausgeht, daß jedem Staatsbürger jede ihn betreffende Norm bekannt ist; und daß Unkenntnis ihn nicht vor eventuellen gesetzlich vorgesehenen Sanktionen schützt. Diese jedem Staatsbürger zugemutete Rechtskenntnis muß daher bei einer Politikerin umso mehr vorausgesetzt werden.

Für die Interpretation der Meldepflicht ist ausschließlich das Gesetz bzw. der Unvereinbarkeitsausschuß zuständig. Er wäre im Zweifel zu befassen gewesen. Weder der Rechnungshof noch ein Rechtsanwalt können diese Frage authentisch

beantworten. Bundesministerin Dr. Flemming hat ihre Meldepflichten gegenüber dem Parlament verletzt.

Die Firma der Dr. Maria Flemming ist überdies in laufender Geschäftsbeziehung mit dem ORF gestanden und hat von diesem Aufträge in Millionenhöhe erhalten. Ihre Firma kam dadurch mittelbar in den Genuß von Bundesmitteln.

Das Unvereinbarkeitsgesetz sieht die Unvereinbarkeit der Funktion eines Bundesministers und einer Unternehmensbeteiligung vor, wenn dieses Unternehmen in Geschäftsbeziehung zu einer Einrichtung steht, die gemäß Artikel 126 b B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

So wird nach dem Kommentar Fischer-Cerny zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung des Verbots einer Auftragerteilung auch im Fall von Subaufträgen gilt.

Der ORF wurde 1974 von der Österreichischen Rundfunk GmbH in den eigenen Wirtschaftskörper "Österreichischer Rundfunk" übergeleitet. 1981 wurde in Form einer authentischen Interpretation des Gesetzgebers festgestellt, daß die in § 31 a des Rundfunkgesetzes enthaltene Erwähnung der Kontrollkompetenz des Rechnungshofes klarstellen soll, daß dem Rechnungshof gegenüber dem ORF weiter jene Prüfrechte zustehen, die er auch gegen andere Unternehmungen besitzt, die sich mehrheitlich im Eigentum des Bundes befinden. Es wird für die konkrete Prüfkompetenz auf § 12 Abs. 1, 3 und 5 Rechnungshofgesetz verwiesen. Die dortige Textierung entspricht Artikel 126 b Abs. 2 B-VG. § 31 a Rundfunkgesetz sieht die sinngemäße Anwendung dieser Normen auf den ORF vor.

Da somit die subjektiven und objektiven Voraussetzungen des § 3 Unvereinbarkeitsgesetz erfüllt sind, ist davon auszugehen, daß Frau Bundesminister Flemming durch die Unterlassung der Meldung ihre Pflichten verletzt hat.

Das Unvereinbarkeitsgesetz schließt die Auftragsvergabe an Unternehmen mit einer Beteiligung eines Regierungsmitglieds oder dem Ehegatten von über 25 % direkt oder ... Subauftrag aus.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

D r i n g l i c h e A n f r a g e :

- 1) Seit wann bestehen die team-film-production Gesellschaft m.b.H. & Co.KG und die team-film-production Gesellschaft m.b.H.?
- 2) Welche Anteile an diesen Gesellschaften besaßen Sie zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die Bundesregierung im Jänner 1987 ?
- 3) Welche Änderungen im Eigentum an den Gesellschaftsanteilen erfolgten während Ihrer Mitgliedschaft zur Bundesregierung bis heute und zu welchen Zeitpunkten?
- 4) Wie lautet der jeweilige Unternehmensgegenstand der angeführten Unternehmungen?
- 5) Besitzen Sie außer den oben angeführten weitere Unternehmungen, und wenn ja, wie lautet deren Firma und deren Unternehmensgegenstand?
- 6) War Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Amtsantrites 1987 das Unvereinbarkeitsgesetz bekannt?
- 7) Wenn nein, warum haben Sie dann seinerzeit dem Rechnungshof, wie Presseberichten zu entnehmen ist, gemäß § 3 a Unvereinbarkeitsgesetz Meldung erstattet?
- 8) Wenn ja, warum haben Sie dann ~~nicht~~ gemäß § 3 Unvereinbarkeitsgesetz dem Unvereinbarkeitsausschuß gegenüber während der gesamten Amtszeit die vorgesehenen verfassungsgesetzlichen Meldepflichten verletzt?
- 9) Als Begründung für Ihren seinerzeitigen Verfassungsbruch führen Sie ein Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei an, aus dem hervorgehe, daß die gebotene Information an den Unvereinbarkeitsausschuß nicht erforderlich sei. Wurden Sie nunmehr von dieser Anwaltskanzlei anderweitig informiert, da Sie doch jetzt dem Unvereinbarkeitsausschuß

gegenüber Ihre Unternehmensbeteiligungen bekanntgegeben haben?

- 10) Welche anderen Gründe sind dafür maßgeblich gewesen, 1987 nicht und 1991 aber doch Ihrer Meldepflicht nachzukommen?
- 11) Können Sie ausschließen, daß die (vormals) in Ihrem Eigentum befindlichen Unternehmungen in geschäftlicher Verbindung mit Einrichtungen (Unternehmungen, Wirtschaftskörper, Stiftungen, Fonds und Anstalten) stehen oder standen, deren Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofs unterworfen sind?
- 12) Wenn nein, mit welchen Einrichtungen wurden solche geschäftliche Verbindungen gepflogen?
- 13) Können Sie ausschließen, daß die team-film-production Gesellschaft m.b.H. & Co.KG und die team-film-production Gesellschaft m.b.H., wenn auch nur mittelbar als Subunternehmer, mit der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Unternehmungen geschäftliche Kontakte haben oder hatten?
- 14) In welcher Höhe beliefen sich die Umsätze, welche die von Ihnen mit 4-jähriger Verspätung dem Unvereinbarkeitsausschuß notifizierten Unternehmungen mit rechnungspflichtigen Unternehmungen ^{haben} erlöst werden?
- 15) Haben jene Unternehmungen, welche in Ihrem (teilweisen) Eigentum stehen oder standen, während Ihrer Zugehörigkeit zur Bundesregierung Geschäfte mit solchen Unternehmungen getätigt, für die die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes oder des Altlastensanierungsgesetzes gelten?
- 16) Halten Sie es für völlig unproblematisch, daß Sie Umweltgesetze - wie etwa das Chemikaliengesetz - zu vollziehen haben, nach denen die Nichtbeachtung von Meldepflichten durch Industrieunternehmungen mit Geldstrafen bis zu 200.000,-- Schilling, im Wiederholungsfall bis zu 400.000,-- S zu bestrafen ist, während Sie gleichzeitig Eignerin von Unternehmungen sind, deren Geschäftszweck unter anderem gerade darin besteht, mit solchen Industrieunternehmungen Verträge über die Produktion von Werbefilmen abzuschließen?

- 17) Welchen Zweck verfolgen Sie mit der in der Öffentlichkeit angekündigten und angeblich bereits vollzogenen Übertragung von Geschäftsanteilen der team-film-production Gesellschaft m.b.H. & Co.KG und der team-film-production Gesellschaft m.b.H. an Ihren Ehegatten?
- 18) Ist Ihnen jene Bestimmung des Unvereinbarkeitsgesetzes bekannt, aufgrund derer an Unternehmungen, an denen ein Regierungsmitglied oder dessen Ehegatte mit mehr als 25 % beteiligt ist, keine Aufträge von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen erteilt werden dürfen?
- 19) Halten Sie es im Lichte dieser Bestimmung nicht für eine Täuschung der Öffentlichkeit, die Geschäftsanteile an Ihren Ehegatten zu übertragen?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner vor Eingang in die Tagesordnung Gelegenheit zur Begründung zu geben.